



Verordnung zum Parkplatz- Bewirtschaftungs- reglement

Version 01.01.2022

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat der Gemeinde Lyss beschliesst gestützt auf Art. 53, Abs. 2, Lit. a. der Gemeindeordnung sowie Art. 4 und 6 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements folgende

Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Grundsatz

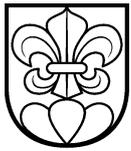
Zuständigkeit

Art. 1 Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Reglements über die Art der Parkraumbewirtschaftung. Er legt die Parkzonen, die geltenden Parkzeitlimiten, den Umgang mit den Parkkarten und die Tarife fest.

Parkzonen

Definition

Art. 2 Der Gemeinderat definiert die Parkzonen in einem Parkzonenplan (Anhang I).



Parkzone 1

Gebührenpflichtige Zeit

Art. 3 Während folgenden Zeiten ist das Parkieren in der Parkzone 1 gebührenpflichtig:

Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Parkdauer

Art. 4 ¹Die maximalen Parkzeiten betragen:¹

Bahnhofstrasse 30 Minuten

Bielstrasse, Birkenweg (Parkzone 1), Hauptstrasse, Monopoliplatz, Hirschenplatz, Parkplatz UBS, Juraweg, Blumenweg, Fabrikstrasse, Herrengasse, Schulgasse 3 Stunden

Alter Viehmarkt, Mühleplatz, Kreuzplatz, Einstellhalle Weisses Kreuz 24 Stunden

²Ausgenommen von den maximalen Parkzeiten sind die Parkkartenbesitzerinnen und Besitzer.

¹ Änderungen vom 10.08.2021

Gebühren	Art. 5 Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:	
	Halbstündige Parkplätze	Fr. 0.50
	Mehrstündige Parkplätze 1.50/Stunde	Fr.
	Parkkarten für überdachte Anlagen	Fr. 80.00/Monat
	Parkkarten für offene Parkplätze (Pendlerkarte)	Fr. 60.00/Monat
	Anwohnerparkkarte für Mühleplatz / Alter Viehmarkt (PW und Lieferwagen)	Fr. 50.00/Monat
	Wochenparkkarte	Fr. 30.00
	Tagesparkkarte	Fr. 10.00

Parkzone 2

Parkscheibenpflicht **Art. 6** Während folgenden Zeiten gilt die Parkscheibenpflicht:

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Parkdauer **Art. 7** Die Parkdauer beträgt mit der Parkscheibe 3 Stunden.

Gebühren	Art. 8 Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:	
	Anwohnerparkkarte (PW und Lieferwagen)	Fr. 30.00/Monat
	Wochenparkkarte	Fr. 15.00
	Tagesparkkarte	Fr. 5.00
	Pendlerkarte (PP Wannersmatt, PP Kirchhübeliweg, PP Grentschel Aula, PP Werkstrasse) ²	Fr. 40.00/Monat



Parkzone 3

Bewirtschaftung³ **Art. 9** ¹Während folgenden Zeiten ist das Parkieren in der Parkzone 3 gebührenpflichtig:
Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

² Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:	
bis 3 Stunden	gratis
ab 3 Stunden bis 9 Stunden	Fr. 0.50 je Stunde
ab 9 Stunden bis 24 Stunden	Fr. 5.00 fix
48 Stunden	Fr. 10.00 fix
Wochenparkkarte	Fr. 15.00 fix
Anwohnerparkkarte	Fr. 30.00/Monat
Pendlerkarte	Fr. 40.00/Monat

Spezielle Parkkarten

Gewerbetreibende, Medizin- und Pflegepersonal, Pikettdienste **Art. 10** ¹Die Parkkarte für Gewerbetreibende, Medizin- und Pflegepersonal sowie Pikettdienste gilt in sämtlichen Parkzonen.

² Die Gebühr für die Parkkarte beträgt ...	
für Gewerbetreibende und Pikettdienste	Fr. 200.00/Jahr
für Medizin- und Pflegepersonal	gratis

² Änderungen vom 11.09.2017

³ Änderungen vom 10.08.2021

Lehr- und Gemeindepersonal

Art. 11 ¹Die Parkkarte für das Lehrpersonal gilt auf den Parkplätzen bei den Schulanlagen.

²Die Parkkarte für das Gemeindepersonal gilt für die Einstellhalle „Weisses Kreuz“.

³Das Polizeiinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

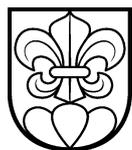
⁴Die Gebühr für die Parkkarten beträgt Fr. 360.00/Jahr⁴

Bearbeitungsgebühren

Zusätzliche Bearbeitungsgebühren

Art. 12 Für folgende Dienstleistungen werden zusätzliche Bearbeitungsgebühren verlangt:

- Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Mutation Fr. 10.00
- Vorzeitige Rückgabe einer Parkkarte Fr. 10.00
- Stornierung der Ordnungsbusse aufgrund Eigenverschulden⁵ Fr. 10.00



Formular

Art. 13 Gesuche für Parkkarten sind mittels offiziellen Formulars zu stellen.

Gültigkeit

Art. 14 ¹Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt nach der Bezahlung der Gebühren.

²Die Parkkarte muss entweder mit einem Stempel der Gemeinde Lyss oder dem Poststempel versehen sein.

³Eine Parkkarte berechtigt zum unbefristeten Parkieren eines Motorfahrzeuges mit dem auf der Parkkarte angegebenen Kontrollschild, auf einem öffentlichen und signalisierten Parkplatz in der vorgegebenen Parkzone.

Hinterlegung oder Rückgabe der Karte

Art. 15 ¹Wird die Parkkarte für mindestens zwei Monate hinterlegt oder zurückgeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr.

²Für bezogene, aber nicht in Anspruch genommene Parkierungsausweise werden keine Gebühren zurückerstattet.

Anwendung

Art. 16 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

⁴ Änderungen vom 11.09.2017

⁵ Änderungen vom 10.08.2021

Anzahl Fahrzeuge	Art. 17 Auf einer Parkkarte können mehrere Fahrzeuge aufgeführt sein, doch darf immer nur eines in der Parkkartenzone stehen.
Zuständigkeit	Art. 18 Das Polizeiinspektorat ist zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und das Inkasso.

Vollzug; Kontrolle

Vollzug; Zuständigkeit	Art. 19 Mit dem Vollzug dieser Verordnung und der Kontrolle über die Einhaltung derselben wird das Polizeiinspektorat beauftragt.
------------------------	--

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung per 01.01.2017 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechende, frühere Vorschriften aufgehoben.
---------------	--



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
10.10.2016	GR	01.01.2017	14.10.2016

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
06.06.2017	GR	11.09.2017	15.09.2017
07.08.2017	GR	11.09.2017	15.09.2017
10.08.2021	GR	01.01.2022	